Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Studienordnung für den Teilstudiengang Technik/Arbeitslehre der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber:

Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Redaktion:

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 36/1993

2. Jahrgang / 18. November 1993

STUDIENORDNUNG

für den Teilstudiengang Technik/Arbeitslehre der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik hat aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) die folgende Studienordnung für den Teilstudiengang Technik/Arbeitslehre am 13. September 1993 erlassen:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Inhalt des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Fachpraktika
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Schlußbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Teilstudiengang Technik/Arbeitslehre an der Humboldt-Universität zu Berlin werden durch diese Studienordnung in Verbindung mit der Zwischenprüfungsordnung geregelt. Die Studienordnung gilt nur im Zusammenhang mit den allgemeinen Vorschriften der Studienordnung für die Lehramtstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Durch die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung sollen die Studierenden eine den beruflichen Anforderungen entsprechende Entscheidungs- und Handlungskompetenz gewinnen.
- *) Diese Ordnung wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 15. September 1993 angezeigt.

- (2) Allgemeines Ziel der fachwissenschaftlichen Ausbildung ist der Erwerb
 - von Sachwissen als Voraussetzung für eine allgemeine Orientierungs- und Handlungsfähigkeit in der durch Technik geprägten Arbeits- und Lebenswelt:
 - von Kenntnissen über Verfahren und Methoden, die dazu befähigen, sich fachspezifisches Wissen und Können anzueignen, um damit schulbedeutsame technische Aufgabenstellungen zu planen und im Unterricht zu realisieren;
 - von Urteilsfähigkeit, technisches Handeln in seinen Zielen, Wirkungen und Folgen im Zusammenhang mit politischen und wirtschaftlichen Bedingungen einzuschätzen.
- (3) Ausgehend von der spezifischen Funktion eines Lehrers für Technik/Arbeitslehre, den Schülern Technik in ihrer naturgesetzlichen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Bedingtheit nahe zu bringen und sie beim Lösen elementarer technischer Aufgaben theoretisch und praktisch anzuleiten, muß die fachwissenschaftliche Ausbildung sichern:
 - Die Behandlung technischer Repräsentanten aus verschiedenen Lebensbereichen;
 - die komplexe Betrachtung der Technik;
 - den Erwerb theoretischer Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten sowie
 - den Schulbezug.
- (4) Ziel der fachdidaktischen Ausbildung ist der Erwerb von
- Kenntnissen über Stand und Entwicklungstendenzen der entsprechenden Unterrichsfächer, über Ziel und Inhalte ausgewählter Rahmenprogramme, über fachdidaktische Theorien sowie über fachspezifische Methoden und Unterrichtsmittel;
- Fähigkeiten zur Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Fachunterricht;
- Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die allgemeine Diskussion als auch bezüglich der Bedingungen, Ziele und Inhalte von Unterricht, die Ermittlung von Lernerfolgen in konkreten Unterrichtssituationen sowie die Anwendung von Methoden und den Einsatz von Medien.

§ 3 Inhalt des Studiums

- (1) Inhaltlich wird das Studium Technik/Arbeitslehre durch fachwissenschaftliche und fachdidaktische Disziplinen bestimmt.
- (2) Die Inhalte der fachwissenschaftlichen Ausbildung sind vor allem folgenden Inhaltsbereichen zuzuordnen:
 - Verfahren der Stoffbearbeitung und -verarbeitung,
 - Technische Systeme,
 - Informations- und Kommunikationstechnik,
 - Wirtschafts- und Arbeitswissenschaften.
- (3) Die Fachdidaktik beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Inhalt und Struktur der Rahmenpläne, mit der Erörterung von Zielen, Inhalten, Verfahren und Mitteln des Unterrichts sowie mit der Planung, Vorbereitung, Realisierung und Nachbereitung von Unterrichtseinheiten und Unterrichtsstunden.
- (4) Das Studium beinhaltet folgende Lehrgebiete bzw. Lehrveranstaltungen:
- Übergreifende Lehrveranstaltungen (Einführung in die Arbeitslehre aus fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Sicht, Grundlagen der Technik, der Wirtschafts- und Arbeitswissenschaften)
- 2. Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen
- 2.1. Grundlagen der Stoffbearbeitung und -verarbeitung (Mechanische Technologie/Fertigungsverfahren, Werkstoffkunde, Technisches Darstellen)
- 2.2. Technische Systeme
 - (Elektrotechnik/Elektronik, Energietechnik, Maschinentechnik, Labor- und Meßtechnik, Automatisierungstechnik, Methoden der Technikwissenschaften, Prozeßgestaltung, Informations- und Kommunikationstechnik)
- 2.3. Wirtschafts- und Arbeitswissenschaften (Ausgewählte Fragen der Volks- und Betriebswirtschaft, Methoden der Arbeitswissenschaften, ökologische, soziale und ökonomische Aspekte der Arbeit)
- 3. Fachdidaktische Lehrveranstaltungen
- 3.1. Grundkurs
 - (Theoretische und bildungspolitische Grundlagen der Fachdidaktik der Arbeitslehre, Unterrichtsverfahren und -methoden, Unterrichtsmittel, fachdidaktische Gestaltung ausgewählter Strukturelemente einer Unterrichtsstunde)
- 3.2. Vorbereitungsseminar zum Unterrichtspraktikum (Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Unterricht, Protokollierung von Unterricht)

- 3.3. Unterrichtspraktikum
- 3.4. Hauptseminar

(Fachdidaktische Gestaltung von Projekten bzw. projektorientiertem Unterricht in ausgewählten Sachfeldern, Gestaltung von Lehrgängen, Übungen und Kursen)

- 3.5. Vertiefende Lehrveranstaltungen (Seminare zur differenzierten Auseinandersetzung mit Problemen von Technik und Arbeit, Exkursionen)
- Wahlfächer
 (Mathematische und physikalische Grundlagen, Grundlagen der Elektrotechnik)
- (5) Das Studium im Fach Technik/Arbeitslehre erfordert Grundkenntnisse in Mathematik und Physik, die der Sekundarstufe II entsprechen. Studierenden mit lückenhaften Kenntnissen in den genannten Lehrgebieten wird die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen empfohlen.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in:
 - 1. Grundstudium mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern
 - 2. Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von 5 Semestern (einschließlich Prüfungssemester).
- (2) Der Teilstudiengang Technik/Arbeitslehre umfaßt 54 SWS in den Fachwissenschaften und 10 SWS in Fachdidaktik. Davon entfallen 34 SWS auf das Grundstudium und 30 SWS auf das Hauptstudium.
- (3) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Einzelheiten sind in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.
- (4) Im Hauptstudium ist eine Studienarbeit anzufertigen. Sie ist an fachwissenschaftlichen Fragestellungen in jenen Lehrgebieten des Hauptstudiums zu orientieren, die einen Hauptseminarschein vergeben.

§ 5 Fachpraktika

(1) Das Studium umfaßt neben den Lehrveranstaltungen berufs- und fachpraktische Studienanteile.

(2) Der berufspraktische Studienanteil wird als Unterrichtspraktikum von mindestens 4 Wochen Dauer abgeleistet.

Es ist in der Regel als Blockpraktikum im Schulfach Arbeitslehre im Sekundarbereich I an einer Berliner Schule zu absolvieren und wird von einem Hochschullehrer betreut.

Das Unterrichtspraktikum wird durch die in der Praktikumsordnung des Landes Berlin festgelegten Bedingungen geregelt. Der Antrag auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes ist an das Sachgebiet Lehrerbildung/Praktikumsbüro der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten.

- (3) Der fachspezifische Studienanteil umfaßt zwei Teile:
 - Das Fachpraktikum von 6 Wochen Dauer in einem Betrieb. Es dient der Gewinnung von elementaren Erfahrungen in einem technisch orientierten Teil der Arbeitswelt und muß vor Abschluß des Grundstudiums absolviert sein.
 - Das zweiwöchige Praktikum zur Analyse ausgewählter Arbeitsplätze in Betrieben während des Hauptstudiums.
- (4) Zeiten beruflicher Tätigkeit können bei Nachweis entsprechender Zeugnisse durch den Zwischenprüfungsausschußvorsitzenden anerkannt werden.

§ 6 Studienfachberatung

- (1) Der Studierende soll insbesondere in folgenden Fällen eine Studienfachberatung in Anspruch nehmen:
 - bei der Anrechnung von Studien -und Prüfungsleistungen aus anderen Studienfächern;
 - bei der Anrechnung von fachpraktischen Tätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums liegen;
 - im Zusammenhang mit den Fachpraktika;
 - im Zusammenhang mit dem Unterrichtspraktikum;
 - im Zusammenhang mit allen Fragen, die den Studienablauf betreffen.
- (2) Die erforderliche Beratung zu den Fachpraktika vor Beginn des Studiums erfolgt durch den Praktikumsobmann bei der Studienfachberatung.
- (3) In fachübergreifenden Fragen der Lehrerausbildung berät das Sachgebiet Lehrerbildung/Praktikumsbüro der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 7 Schlußbestimmungen

- (1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.
- (2) Die Studienordnung gilt bis zum Ende des Wintersemesters 1995/96.

Fachbereich Elektrotechnik Dekanin gez. Prof. Dr. B. Meffert